

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Verfahrensordnung:

Anpassung der Höhe der Gebühren für Beratungen nach den  
§§ 35a, 137e und 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(SGB V)

Vom 4. November 2021

## Inhalt

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Rechtsgrundlage.....</b>             | <b>2</b> |
| <b>2. Eckpunkte der Entscheidung.....</b>  | <b>2</b> |
| <b>3. Bürokratiekostenermittlung .....</b> | <b>2</b> |
| <b>4. Verfahrensablauf.....</b>            | <b>2</b> |

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Die Beratungen nach den §§ 35a Absatz 7, 137e Absatz 8 und 137h Absatz 6 SGB V sind für die Beratungsinteressenten gebührenpflichtig. Gemäß den §§ 35a Absatz 7 Satz 8, 137e Absatz 8 Satz 2 und 137h Absatz 6 Satz 8 SGB V regelt der G-BA das Nähere einschließlich der Erstattung der für die Beratung entstandenen Kosten in der VerfO.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die derzeit gemäß den jeweiligen Gebührenordnungen erhobenen Gebühren für Beratungen nach den §§ 35a Absatz 7, 137e Absatz 8 und 137h Absatz 6 SGB V müssen der Höhe nach angepasst werden, da die Gebühreneinnahmen die durch die Beratungsanforderungen entstehenden Kosten nicht mehr in ausreichendem Umfang decken. Die Kalkulation der Gebührenanpassung erfolgt auf Basis der Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2020.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die erforderliche Gebührenanpassung durch entsprechende Änderungen der Gebührenordnungen in den Anlagen III und VII zum 2. Kapitel VerfO sowie in Anlage IV zum 5. Kapitel VerfO umgesetzt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Finanzausschuss hat in seinen Sitzungen am 9. Juni 2021 und am 29. September 2021 über die Anpassung der Höhe der Gebühren beraten und einen Anpassungsbedarf gemäß der Beschlussvorlage festgestellt.

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat die Beschlussvorlage in schriftlicher Abstimmung am 15. Oktober 2021 konsentiert.

Das Plenum hat die Änderung der VerfO in seiner Sitzung am 4. November 2021 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 4. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken